Ausgabe vom **20. MÄRZ 2025** 34. Jahrgang

AMTSBLATT

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNG | LANDKREIS GOTHA NR. 4

GOTHA
DER LANDKREIS

AMTLICHER TEIL

02 Tagesordnung des Kreisausschusses und des Kreistages
03 Aufruf zur Wahl ehrenamtlicher Richter
03 Gewässerschauen
04 Bekanntmachungen der WAZV

NICHTAMTLICHER TEIL

09 Ausschreibungen
11 Projekte werden gefördert
12 LRA stellt Ausbildungs- und Stundienangebote vor

Amtsleiter Daniel Marggraf, der auch Kreisbrandinspektor ist, im Gespräch mit dem Einsatzleitdienst.

Einsatzstatistik für 2024 vorgestellt

Feuerwehren vor allem bei technischen Hilfeleistungen gefragt

Landkreis | **Zu insgesamt 2.682 Einsätzen sind die haupt- und ehrenamtlichen Feuerwehrleute vergangenes Jahr im Landkreis Gotha ausgerückt.** Das waren 125 Einsätze weniger als im Vorjahr, wie eine neue Statistik des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst zeigt. „Dass die Gesamtzahl zurückgegangen ist, hängt auch damit zusammen, dass es weniger Fehlalarmierungen gegeben hat", sagt Amtsleiter und Kreisbrandinspektor Daniel Marggraf. Während die Kameradinnen und Kameraden im Jahr 2023 noch zu 451 Fehlalarmen ausrücken mussten, waren es im zurückliegenden Jahr 66 weniger, also 385. Der Großteil der Fehlalarmierungen war auf Brandmeldeanlagen zurückzuführen. Nur in neun Fällen wurden die Kräfte mutwillig fehlalarmiert.

„Viele Menschen verbinden Feuerwehren vor allem mit Brandgeschehen. Dabei machen weiterhin technische Hilfeleistungen den Großteil der Einsätze aus", so Marggraf weiter. „2024 waren die Kameradinnen und Kameraden 1.942 Mal ausgerückt, beispielsweise um bei Verkehrsunfällen Hilfe zu leisten, die Gefahren durch Ölspuren zu beseitigen oder den Rettungsdienst zu unterstützen." Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der technischen Hilfeleistungen konstant geblieben. Leicht zurückgegangen ist dagegen das Brandgeschehen im Landkreis. Zu 415 Bränden waren die haupt- und ehrenamtlichen Feuerwehrleute noch im Jahr 2023 ausgerückt. Ein Jahr später waren es 355 Einsätze. Dazu gehörten sechs Großbrände. Insgesamt haben die Einsatzkräfte 64 Menschen aus brennenden Gebäuden gerettet. Für eine Person kam jedoch jede Hilfe zu spät. Sie war bei einem Wohnungsbrand im September in Gotha ums Leben gekommen.

Im vergangenen Jahr haben sich 1.866 Menschen im Landkreis in den Freiwilligen Feuerwehren engagiert. Die Zahl ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu gleich geblieben. 238 von ihnen waren Frauen. Neben den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gibt es außerdem 37 hauptamtliche Einsatzkräfte in der Berufsfeuerwehr Gotha.

Bei einem Großteil der Einsätze, nämlich 1.662, waren die Freiwilligen Feuerwehren federführend. „Für die Sicherheit in unserem Landkreis sind die ehrenamtlichen Feuerwehrleute unverzichtbar", sagt Landrat Onno Eckert und ergänzt: „Ihnen und den hauptamtlichen Einsatzkräften gilt mein großer Dank für die vielen bestrittenen Einsätze und die unzähligen Stunden, die sie beispielsweise mit Ausbildungen oder Nachbereitungen verbringen." Auch die Jugendfeuerwehren im Landkreis sind weiterhin beliebt, wobei die Zahl der Mitglieder von 1.170 im Jahr 2023 leicht auf 1.128 gesunken ist. Mehr als ein Drittel der Mitglieder waren Mädchen und junge Frauen.

Wirtschaftsfrühling: Am Samstag, **29. März,** laden die Agentur für Arbeit, das Jobcenter Ilm-Kreis und die Stadt Arnstadt zur Messe in die Stadthalle Arnstadt ein. Von 10 bis 14 Uhr stellen rund 70 Unternehmen und Institutionen berufliche Chancen rund um die Wirtschaftsregion „Erfurter Kreuz" und das landkreisübergreifende Regionalmanagement Thüringer Bogen vor. Der Wirtschaftsfrühling bietet freie Stellen, Ausbildungs- und duale Studienmöglichkeiten, Unternehmenspräsentationen, Bewerbergespräche, Vorträge und Beratung.
Neben den Job- und Ausbildungsangeboten sind zahlreiche Fachexperten, wie z. B. die Berufsberatung vor Ort. Sie beraten Jugendliche zur Ausbildungs- und Studienwahl sowie Erwachsene, wenn sie sich weiterbilden oder beruflich neu orientieren wollen. Über 70 Unternehmen der Maschinenbau- und Metallbranche, aus Handwerk, Industrie, Dienstleistungs-, Lebensmittel-, Gesundheits- und Pflegebranche sowie Logistik, Gastronomie, Landwirtschaft und Öffentlichem Dienst stellen sich vor. Die Ausstellerliste mit allen Unternehmen ist auf www.arnstadt.de zu finden.

Ausstellung: Bis zum **13. April** werden in der GutsMuths-Gedächtnishalle in Schnepfenthal kleinere Objekte und Emaillebilder des Metallgestalters Hans Reiche gezeigt.
Geboren wurde Hans Reiche 1948 in Tabarz. 1966 ging er in die Kunstschmiede von Günter Reichert in Friedrichroda, ab 1973 besuchte er die Hochschule für industrielle Formgestaltung Burg Giebichenstein Halle. Seit 1976 ist Hans Reiche als Metallgestalter tätig.
Die Ausstellung in der GutsMuths-Gedächtnishalle kann dienstags von 10 bis 13 Uhr sowie mittwochs und sonntags von 13 bis 16 Uhr besucht werden.

BEKANNTMACHUNG

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses der Wahlperiode 2024–2029 findet am **24.03.2025** im Landratsamt Gotha, 99867 Gotha, 18.-März-Str. 50, Raum Gotha (247) statt. Die Sitzung beginnt um 16:00 Uhr.

Tagesordnung
Öffentlicher Teil
1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses vom 10.02.2025
2. 3. Lesung zum Haushaltsplanentwurf des Landkreises Gotha für das Jahr 2025 und Beschlussfassung
2.1. Haushaltssatzung 2025, Vorlage 46/2024
2.2. Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2028, Vorlage 47/2024
3. Verschiebung Baustart Sanierung Grund- und Regelschule Neudietendorf zur umfassenden Untersuchung und Planung einer komplexen Sanierung, Antrag der CDU/FDP-Fraktion, A 62/2023
4. Satzung des Landkreises Gotha über die Stellung und die Aufgaben des Kreisheimatpflegers, Vorlage 01/2025
5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha, Vorlage 04/2025
6. Neufassung der Kulturförderrichtlinie des Landkreises Gotha, Vorlage 02/2025
7. Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete im Landkreis Gotha, Vorlage 03/2025
8. Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Gotha 2025–2030, Vorlage 05/2025
9. Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Vorlage 09/2025
10. Festsetzung der Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages Gotha am 26.03.2025
11. Informationen
11.1. - zur Abrechnung des Haushaltes des Landkreises Gotha IV/2024 - Vorläufige Jahresrechnung 2024
11.2. - zur Stundung von Forderungen entsprechend § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung IV/2024
12. Änderung des Gesellschaftervertrages der Thüringer Waldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH, Vorlage 06/2025
13. Verschiedenes
Nichtöffentlicher Teil

gez. i. V. Niebur Gotha, 12.03.2025
Eckert
Landrat

BEKANNTMACHUNG

Die nächste Sitzung des Kreistages Gotha der Wahlperiode 2024–2029 findet am **26.03.2025** im Staatl. Gymnasium Arnoldischule, 99867 Gotha, Eisenacher Str. 5 statt. Die Sitzung beginnt um 18:00 Uhr.

Tagesordnung
Öffentlicher Teil
1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages Gotha am 18.12.2024
2. Informationen des Landrates und Anfragen gemäß § 14 der Geschäftsordnung des Kreistages
3. 3. Lesung zum Haushaltsplanentwurf des Landkreises Gotha für das Jahr 2025 und Beschlussfassung
3.1. Haushaltssatzung 2025, Vorlage 46/2024
3.2. Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2028, Vorlage 47/2024
4. Verschiebung Baustart Sanierung Grund- und Regelschule Neudietendorf zur umfassenden Untersuchung und Planung einer komplexen Sanierung, Antrag der CDU/FDP-Fraktion, A 62/2023
5. Satzung des Landkreises Gotha über die Stellung und die Aufgaben des Kreisheimatpflegers, Vorlage 01/2025
6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha, Vorlage 04/2025
7. Neufassung der Kulturförderrichtlinie des Landkreises Gotha, Vorlage 02/2025
8. Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete im Landkreis Gotha, Vorlage 03/2025
9. Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Gotha 2025–2030, Vorlage 05/2025
10. Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Vorlage 09/2025
11. Umbesetzung von Gremien, Antrag der AfD-Fraktion, Vorlage A 10/2025
12. Änderung des Gesellschaftervertrages der Thüringer Waldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH, Vorlage 06/2025
Nichtöffentlicher Teil

gez. i. V. Niebur Gotha, 13.03.2025
Eckert
Landrat

BEKANNTGABE DER BADEGEWÄSSERLISTE
gemäß § 12 der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer

Das Gesundheitsamt des Landkreises Gotha gibt bekannt, dass gemäß § 14 der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer eine Liste der Badegewässer erstellt wird. Nach §12 der Verordnung können sich Bürgerinnen und Bürger beteiligen und Vorschläge und Bemerkungen einbringen. Im Landkreis Gotha existiert ein Badegewässer in der Landgemeinde Georgenthal/OT Catterfeld, welches jedoch nicht für die allgemeine Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Für weitere Fragen steht das Gesundheitsamt des Landkreises Gotha, Schützenallee 31, Gotha, Tel: 03621/214 635, während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

gez. Lein
Leiterin des Gesundheitsamtes

BEKANNTMACHUNG

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am Donnerstag, den **27.03.2025,** um 17 Uhr im Landratsamt Gotha, 18.-März-Str. 50, 99867 Gotha, Raum 247, statt.

Tagesordnung:
TOP 1: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit des Jugendhilfeausschusses
TOP 2: Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 21.11.2024
TOP 3: Information Haushalt 2025
TOP 4: Information zum Interessenbekundungsverfahren Schulsozialarbeit
TOP 5: Neubesetzung der Stellen Schulsozialarbeit 2025,
TOP 5.1: Schulsozialarbeit Beschlussvorlage 01/2025
TOP 5.2: Schulsozialarbeit Beschlussvorlage 02/2025
TOP 5.3: Schulsozialarbeit Beschlussvorlage 03/2025
TOP 6: Vorstellung Distanz e.V.
TOP 7: Information zum Stand der Umsetzung – Demokratie Leben
TOP 8: Vorstellung KO-Tropfen Kampagne
TOP 9: Fortschreibung des bestehenden Jugendförderplans vom 26.02.2009, Beschlussvorlage 04/2025
TOP 10: Informationen aus der Verwaltung
TOP 11: Anfragen und Sonstiges
Voraussichtliche Dauer: ca. 2 Stunden

gez. i. V. Niebur gez. Grensemann
Eckert Ausschussvorsitzende
Landrat

WAHL DER EHRENAMTLICHEN RICHTER IN DER THÜRINGER VERWALTUNGS-GERICHTSBARKEIT

Die Amtszeit einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters der allgemeinen Kammern bei den Verwaltungsgerichten endet in Thüringen mit Ablauf des 10. November 2025.
Um die rechtzeitige Neuwahl der ehrenamtlichen Richter sicherzustellen, sind die Vorbereitungen des zeitlich sehr aufwändigen Wahlverfahrens angelaufen.
Die Aufgabe der Landkreise ist es, eine Vorschlagsliste mit Bewerberinnen und Bewerbern aufzustellen, aus der ein Wahlausschuss bei dem zuständigen Verwaltungsgericht die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern wählt.
Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich in diesem Zusammenhang an eine im Kreistag vertretene Partei oder Wählergruppe wenden oder ihr Interesse im Landratsamt Gotha, Büro des Landrates, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha, Tel. 03621 214144 bzw. 03621 214146 bekunden.
Letzter Abgabetermin für die Bewerbungsunterlagen ist der 22.04.2025.

Die ehrenamtlichen Richter bei den Verwaltungsgerichten werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Aufstellung der Vorschlagslisten erfolgt nach Maßgabe des Kommunalrechts und unterliegt der Rechtsaufsicht der Kommunalaufsichtsbehörden nach den allgemeinen Bestimmungen.

Voraussetzungen für die Wahl zum ehrenamtlichen Richter:

Zwingende Voraussetzung für die Wahl ist der Besitz der Deutschen Staatsangehörigkeit. Darüber hinaus sollen die Kandidaten das **25. Lebensjahr** vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirkes haben.

Vom Amt einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters sind **ausgeschlossen:**
- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind
- Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind
- Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen
  Anmerkung: Maßgeblich ist das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes, nicht der Kommunalvertretungen

Ergänzt werden diese Ausschlussgründe durch § 44a des Deutschen Richtergesetzes. Danach soll zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters **nicht berufen werden, wer**
- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder als diesen Mitarbeitern gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Die für die Berufung zuständige Stelle, im vorliegenden Fall **die Präsidentin/der Präsident des Verwaltungsgerichts** als Vorsitzende/Vorsitzender des Wahlausschusses, **kann** zu diesem Zwecke von der/dem **Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung** verlangen, dass bei ihm diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

Zu ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern können ferner **nicht berufen werden:**
- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung
- Richterinnen/Richter
- **Beamtinnen/Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst,** soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind
- Berufssoldatinnen/Berufssoldaten und Soldatinnen/Soldaten auf Zeit
- Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Notarinnen/Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

gez. Eckert Gotha, 06.03.2025

BEKANNTMACHUNG

Der Verein „Thukha – Hilfe in Birma" e. V. aus Waltershausen befindet sich in Auflösung. Evtl. Gläubiger melden sich bitte schriftlich beim Liquidator: A. Tucher, Im Münzen 30, 73230 Kirchheim.

GEWÄSSERSCHAU DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE DES LANDKREISES GOTHA UND VERBANDSSCHAU

der Gewässerunterhaltungsverbände Gera/Apfelstädt/Obere Ilm, Gera/Gramme und Hörsel/Nesse im Frühjahr 2025

Der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gotha obliegt entsprechend § 100 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) i. V. m. § 74 Abs. 4 ThürWG (Thüringer Wassergesetz) die gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung der Gewässerschauen der Fließgewässer 2. Ordnung im Landkreisgebiet. Hierbei sind die natürlichen fließenden oberirdischen Gewässer 2. Ordnung, deren Gewässerrandstreifen, Überschwemmungsgebiete und die dem Hochwasserschutz dienenden Anlagen in Augenschein zu nehmen.

Die Gewässerunterhaltungsverbände sind ebenfalls zur regelmäßigen Schau der Fließgewässer 2. Ordnung in deren jeweils örtlichem Zuständigkeitsbereich verpflichtet. Die behördlichen Gewässerschauen und die Verbandsschauen werden, sofern dies zweckmäßig ist, an einem gemeinsamen Termin durchgeführt.

Auf Veranlassung der unteren Wasserbehörde wird eine Schaukommission gebildet, welche sich aus je einem Vertreter der unteren Wasserbehörde, einer Landwirtschaftsbehörde, der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Fischereibehörde und dem örtlich zuständigen Gewässerunterhaltungsverband zusammensetzt, § 74 Abs. 5 ThürWG.

Im Verlauf der Gewässerschau begehen die Teilnehmenden der Schaukommission gemeinsam bestimmte, vorab festgelegte Gewässerabschnitte und bewerten und dokumentieren den Zustand des jeweiligen Gewässers einschließlich dessen Böschung, der angrenzenden Gewässerrandsteifen sowie baulicher Anlagen in diesem Bereich.

Im Rahmen der Gewässerschau kann sich die Notwendigkeit des Betretens von Privatgrundstücken ergeben. Das Betretungsrecht der unteren Wasserbehörde begründet sich auf § 101 Abs. 1 WHG.

Entsprechend § 74 Abs. 6 ThürWG besteht die Verpflichtung, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, welche in diesem Zusammenhang begangen werden müssen, zu benachrichtigen. Dieser Verpflichtung wird hiermit nachgekommen.

Für Rückfragen rund um die Organisation und Durchführung der Gewässerschau stehen bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gotha Herr Roth (Tel.-Nr.: 03621 / 214 161) und Frau Reinhardt (Tel.-Nr.: 03621 / 214 191) zur Verfügung.

Die Abschnitte folgender Fließgewässer sollen im Rahmen der Gewässerschauen im Frühjahr 2025 begangen werden (die Termine, an denen die Gewässerschau mit einer Verbandsschau des zuständigen Gewässerunterhaltungsverbandes stattfindet, sind gesondert gekennzeichnet):

Nr	Datum Uhr-zeit	Gewässer	Treff-punkt	zustän-diger GUV	Ver-bands-schau	UWB
1	25.03. 09:00	Vorfluter 2, 3, 4, 5, 6 und Weißbach (Bienstädt)	Ortslage Bienstädt, Ende des verlänger-ten Wart-bergsweg	Gera/ Gramme	x	Rei
2	26.03. 10:00	Uelleber Graben (Uelleben)	Feldweg Autobahn-unter-führung Richtung Uelleben	Hörsel/ Nesse	x	Ro
3	27.03. 09:00	Roteberg-bach, (Gierstädt)	Gierstädt, Parkplatz L1027 oberhalb der Ortslage	Gera/ Gramme	x	Rei
4	02.04. 10:00	Mühlgraben (Schwab-hausen)	Windkraft-anlage Petriroda/ Schwab-hausen (Abtsberg)	Gera/ Apfelstädt/ Obere Ilm	x	Ro
5	03.04. 10:00	Haupt-graben, Grafenquelle (Mühlberg)	Torfstich Mühlberg, nördlich Schlossleite	Gera/ Apfelstädt/ Obere Ilm	x	Rei
6	04.04. 10:00	Gewässer Kirchgrund zum Rasen-teich (Ohrdruf)	Bahnhof Luisenthal	Gera/ Apfelstädt/ Obere Ilm	x	Ro
7	08.04. 09:00	Laucha (Tabarz)	Tabarz, Naturdenk-mal Back-ofenloch	Hörsel/ Nesse	x	Rei
8	10.04. 09:00	Laucha (Langenhain, Laucha)	Mühle Ge-markungs-grenze/ Wehran-lage Mühl-graben	Hörsel/ Nesse	x	Rei
9	22.04. 10:00	Schmer-lingsbach (Schmer-bach)	Parkplatz linksseitig B88 Rich-tung Seebach	Hörsel/ Nesse	x	Ro
	23.04. 09:00	Asse (As-pach, Gotha, Teutleben, Trügleben)	Panzerweg südlich Freund-warte	Hörsel/ Nesse	x	Ro
11	29.04. 09:00	Graben Kriegberg, Asse-Zulauf (Gotha, Trügleben)	Polizei-schieß-platz am Kriegberg, Gotha	Hörsel/ Nesse	x	Rei
12	30.04. 09:00	3 Zulaufgrä-ben zur Asse (Trügleben)	Trügleben, Ende Stie-gelstraße	Hörsel/ Nesse	x	Rei

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 28.02.2025

KORREKTUR

Der § 1 der Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweck-verbandes Apfelstädt-Ohra, Betriebszweig Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2025, veröffentlicht im Amtsblatt vom 06.03.2025, wird wie folgt korrigiert:

§ 1

Der in der Anlage* beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt:
er schließt

im Erfolgsplan	mit Erträgen in Höhe von	6.821.974 €
	mit Aufwendungen in Höhe von	7.204.584 €
	mit einem Jahresverlust in Höhe von	382.610 €
und		
im Vermögensplan	mit Einnahmen in Höhe von	11.631.504 €
	mit Ausgaben in Höhe von	11.631.504 €

ab.

*) hier nicht abgedruckt

3. ÄNDERUNG DER SATZUNG

für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. Nr.23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. Nr. 14 S.232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290) i. V. m. §§ 2, 12 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunal-abgabengesetz (ThürKAG) vom 09.08.1991 (GVBl. Nr. 17 S. 329), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“ am 23.10.2024 die folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1
Änderung der Satzung

Die Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“ vom 10.11.2015, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Gotha vom 26.11.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 4 („Gebührensatz“) wird wie folgt neu gefasst:
Der Gebührensatz beträgt
– für Bundes-, Landes- und Kreis- und kommunale Straßen pro Quadratmeter angeschlossene Fläche und Jahr 0,56 €

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

gez. Brückmann -Siegel- Friedrichroda, 06.03.2025
Verbandsvorsitzender

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserver-sorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“ hat mit Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 09-10-VV-2024 am 23.10.2024 die 3. Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser

von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“ beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Gotha am 06.11.2024 angezeigt.
2. Mit Schreiben vom 20.02.2025 hat der Landrat des Landkreises Gotha gemäß § 23 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung den Eingang der oben genannten Satzung bestätigt.
3. Die Satzung kann entsprechend § 23 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht werden.

1. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR GEBÜHRENSATZUNG
zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO, GVBl. 1991 Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG, GVBl. 2000 S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, und der §§ 17 und 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG; GVBl. 1992 Nr. 14 S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001 Nr. 8 S. 290), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“ am 23.10.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1
Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“ vom 06.02.2023, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Gotha vom 16.02.2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 („Verbrauchsgebühr“) werden die Absätze 3 und 4 wie folgt geändert:
   (3) Die Gebühr beträgt 1,86 € (netto) pro entnommenen Kubikmeter Wasser zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %) i. H. von 0,13 €/m³, also insgesamt 1,99 €/m³.
   (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der ermäßigten Umsatzsteuer 1,99 €/m³ entnommenen Wassers.
2. Nach § 4 wird § 4a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 4a
Elektronische Wasserzähler

(1) Der Zweckverband kann einen vorhandenen Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul (Funkwasserzähler) ersetzen oder bei neu zu installierenden Wasserzählereinrichtungen einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul (Funkwasserzähler) einbauen. Mithilfe von Funkwasserzählern dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen von Funkwasserzählern insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:
1. Zähler, Seriennummer, Typ, Softwareversion,
2. Aktueller Zählerstand,
3. Verbrauchsmengen, für Tage, Wochen, Monate und Jahre,
4. Durchflusswerte,
5. Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte,
6. Betriebs- und Ausfallzeiten sowie
7. Speicherung von Störungscodes und Statusinformationen (z. B. Leckage- und Rückflusswerte).

Die in Funkwasserzählern gespeicherten Daten dürfen vom Zweckverband durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) in dem Umfang ausgelesen werden, wie dies zur Abrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt und verarbeitet werden. Die in einem Funkwasserzähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 512 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens nach fünf Jahren nach ihrer Auslesung zu löschen. Die zu Abrechnungszwecken nach Satz 4 benötigten Daten werden nach zehn Jahren gelöscht.

(2) Der Grundstückseigentümer kann vom Zweckverband die Deaktivierung des Funkmoduls eines eingebauten elektronischen Wasserzählers verlangen. Der Wasserzähler wird in diesem Fall als elektronischer Wasserzähler ohne Funkmodul weiterbetrieben. Soweit über den Grundstückseigentümer hinaus auch andere Personen von der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten betroffen sind, kann das Widerspruchsrecht nur über den Grundstückseigentümer ausgesprochen werden.

(3) Mechanische Wasserzähler und elektronische Wasserzähler ohne aktviertes Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Fundmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherten Daten per Funk übermittelt werde, erfolgt eine Auslesung vor Ort. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler jederzeit und leicht zugänglich sind.“

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

gez. Brückmann -Siegel- Friedrichroda, 06.03.2025
Verbandsvorsitzender

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasser-behandlung „Schilfwasser-Leina“ hat mit Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 08-10-VV-2024 am 23.10.2024 die 1. Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) beschlossen und bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Gotha am 28.10.2024 eingereicht.
2. Mit Schreiben vom 24.02.2025 hat der Landrat des Landkreises Gotha gemäß § 23 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 21 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz ThürKO sowie § 2 Abs. 4a ThürKAG, die oben genannte Satzung genehmigt.
3. Die Satzung kann entsprechend § 23 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht werden.

1. ÄNDERUNGSSATZUNG DER BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO, GVBl. 1991 Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), der §§ 2, 7, 7b, 10, 12, 14 und 21a (4) des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG, GVBl. 2000 S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 und der §§ 17 und 20 (2) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG; GVBl. 1992 S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001 Nr. 8 S. 290), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“ am 23.10.2024 die

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes wie folgt beschlossen:

§ 1
Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“ vom 06.02.2023, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Gotha vom 16.02.2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 („Einleitgebühr“) werden die Absätze 1, 2 und 4 geändert:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitgebühr beträgt 4,16 € pro Kubikmeter Abwasser.
(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels geeichten Wasserzählers nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.
(4) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf 2,78 € pro Kubikmeter Abwasser. Erfolgt die Vorklärung über eine dem Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlage (Vollbiologie), beträgt die Einleitungsgebühr 0,58 € pro Kubikmeter Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

2. Nach § 13 wird § 13a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 13a
Elektronische Wasserzähler

(1) Der Zweckverband kann einen vorhandenen Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul (Funkwasserzähler) ersetzen oder bei neu zu installierenden Wasserzählereinrichtungen einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul (Funkwasserzähler) einbauen. Mithilfe von Funkwasserzählern dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen von Funkwasserzählern insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:
1. Zähler, Seriennummer, Typ, Softwareversion,
2. Aktueller Zählerstand,
3. Verbrauchsmengen, für Tage, Wochen, Monate und Jahre,
4. Durchflusswerte,
5. Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte,
6. Betriebs- und Ausfallzeiten sowie
7. Speicherung von Störungscodes und Statusinformationen (z. B. Leckage- und Rückflusswerte).

Die in Funkwasserzählern gespeicherten Daten dürfen vom Zweckverband durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) in dem Umfang ausgelesen werden, wie dies zur Abrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt und verarbeitet werden. Die in einem Funkwasserzähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 512 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens nach fünf Jahren nach ihrer Auslesung zu löschen. Die zu Abrechnungszwecken nach Satz 4 benötigten Daten werden nach zehn Jahren gelöscht.

(2) Der Grundstückseigentümer kann vom Zweckverband die Deaktivierung des Funkmoduls eines eingebauten elektronischen Wasserzählers verlangen. Der Wasserzähler wird in diesem Fall als elektronischer Wasserzähler ohne Funkmodul weiterbetrieben. Soweit über den Grundstückseigentümer hinaus auch andere Personen von der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten betroffen sind, kann das Widerspruchsrecht nur über den Grundstückseigentümer ausgesprochen werden.
(3) Mechanische Wasserzähler und elektronische Wasserzähler ohne aktviertes Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Fundmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherten Daten per Funk übermittelt werde, erfolgt eine Auslesung vor Ort. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler jederzeit und leicht zugänglich sind.“

3. In § 14 („Beseitigungsgebühr“) wird der Absatz 2 geändert:
(2) Die Gebühr beträgt:
(a) pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage: 46,57 €
(b) pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube: 40,10 €.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

gez. Brückmann - Siegel - Friedrichroda, 06.03.2025
Verbandsvorsitzender

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“ hat mit Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 07-10-VV-2024 am 23.10.2024 die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) beschlossen und und bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Gotha am 28.10.2024 eingereicht.
2. Mit Schreiben vom 24.02.2025 hat der Landrat des Landkreises Gotha gemäß § 23 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 21 Abs. 3 Satz 2; 2. Halbsatz ThürKO sowie § 2 Abs. 4a ThürKAG vom 07.08.1991 jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung die oben genannte Satzung genehmigt.
3. Die Satzungsänderung kann entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG i. V. m. § 21 der Verbandssatzung des Zweckverbandes öffentlich bekannt gemacht werden.

8. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR GEBÜHRENSATZUNG
zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden

Aufgrund des § 19 (1) Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 17 und 20 (2) des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG; GVBl. 1992 Nr. 14, S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013

(GVBl. 2013 Nr. 7, S. 194, 201) sowie der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. 1991 Nr. 17, S. 329), zuletzt geändert Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden am 21.11.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1
Änderung einer Satzung

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden vom 09.12.2005, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51/2005 vom 19.12.2005, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) vom 10.12.2020, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Gotha vom 18.03.2021, wird wie folgt geändert:

1.) § 3 Abs. 2 bis 5 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 1,5 (entspricht dem Dauerdurchfluss Q3=2,5; nur für Einzelgärten) beträgt monatlich 2,50 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %) i.H.v. 0,18 EUR, also insgesamt 2,68 EUR (brutto).

(3) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 2,5 (entspricht dem Dauerdurchfluss Q3=4) beträgt monatlich 10,00 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %) i. H. v. 0,70 EUR, also insgesamt 10,70 EUR (brutto).

(4) Die monatliche Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 6,0 (entspricht dem Dauerdurchfluss Q3=10) errechnet sich aus dem Verhältnis der minimalen Nutzungsäquivalente (1:16) anhand der Formel:
GG6,0 = GG2,5 * 16
GG6,0 = Grundgebühr des Zählers Qn 6,0
GG2,5 = Grundgebühr des Zählers Qn 2,5
Somit beträgt die Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 6,0 (entspricht dem Dauerdurchfluss Q3=10) monatlich 160,00 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %) i. H. v. 11,20 EUR, also insgesamt 171,20 EUR (brutto).

(5) Die monatlichen Grundgebühren aller weiteren Wasserzähler werden nach folgender Formel berechnet:

$$G_{GX} = G_{GXV} + \left[\frac{Q_{nx} * G_{G2,5}}{Qn2,5}\right]$$

G_{GX} = Grundgebühr (netto) für einen Wasserzähler Qn = x m³/h
G_{GXV} = Grundgebühr (netto) für einen Wasserzähler mit dem nächstniedrigeren Nenndurchfluss
Qn_X = Nenndurchfluss für einen Wasserzähler mit x m³/h
$Qn_{2,5}$ = Nenndurchfluss des Wasserzählers 2,5 m³/h
$G_{G2,5}$ = Grundgebühr (netto) für einen Wasserzähler Qn = 2,5 m³/h
x = steht für 10; 15; 40; 60; 150

Unter Zugrundelegung der dargestellten Formel betragen die monatlichen Grundgebühren in Abhängigkeit des verwendeten Wasserzählers mit Nenndurchfluss:

Zählergröße Qn	entspricht der Zählergröße Q3	monatliche Grundgebühr bis maximal
10	16	200,00 EUR
15	25	260,00 EUR
40	63	420,00 EUR
60	100	660,00 EUR
150	250	1.260,00 EUR

2.) § 3 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Die Gebühr für die Dauer der Inanspruchnahme eines Standrohrzählers beträgt 2,85 EUR/d (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %) i. H. v. 0,20 EUR, also insgesamt 3,05 EUR/d (brutto). Für die Inanspruchnahme eines Standrohrzählers selbst wird eine Gebühr von einmalig 98,19 EUR zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %), also insgesamt 105,06 EUR (brutto) erhoben.

3.) § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers 2,50 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %) i. H. v. 0,18 EUR, also insgesamt 2,68 EUR (brutto).

§ 2
In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

gez. Brand Siegel Gotha, 12.03.2025
Verbandsvorsitzender

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:
Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden hat mit Beschluss-Nr.: 40/2024 am 21.11.2024 die 8. Änderung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung beschlossen und am 22.11.2024 dem Landratsamt Gotha als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Mit Schreiben vom 07.03.2025 hat der Landrat des Landkreises Gotha gemäß § 23 Abs. 1 Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG; GVBl. 1992 Nr. 14, S. 232), i.d.F. der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. 2013, Nr. 7, S. 194, 201), i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 2; 2. Halbsatz Thüringer Kommunalordnung (ThürKO, GVBl. 1993 Nr. 23, S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie § 2 Abs. 4 a Thüringer Kommunalabgabensetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. 1991 Nr. 17, S. 329), zuletzt geändert Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) die Änderungssatzung genehmigt.

Der Genehmigungsbescheid hat Bestandskraft erlangt, da auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet wurde. Die Änderungssatzung darf somit gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG i.V.m. § 21 der Verbandssatzung des Zweckverbandes öffentlich bekannt gemacht werden.

9. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR GEBÜHRENSATZUNG
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden

Aufgrund des § 19 (1) Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 17 und 20 (2) des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG; GVBl. 1992 Nr. 14, S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. 2013 Nr. 7, S. 194, 201) sowie der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. 1991 Nr. 17, S. 329), zuletzt geändert Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden am 21.11.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1
Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden vom 09.12.2005, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51/2005 vom 19.12.2005, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 29.08.2022, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Gotha vom 22.09.2022, wird wie folgt geändert:

1.) § 12 Abs. 2 bis 5 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 1,5 (entspricht dem Dauerdurchfluss Q3=2,5; nur für Einzelgärten) beträgt monatlich 2,50 EUR.

(3) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 2,5 (entspricht dem Dauerdurchfluss Q3=4) beträgt monatlich 10,00 EUR.

(4) Die monatliche Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 6,0 (entspricht dem Dauerdurchfluss Q3=10) errechnet sich aus dem Verhältnis der minimalen Nutzungsäquivalente (1:16) anhand der Formel:
GG6,0 = GG2,5 * 16
GG6,0 = Grundgebühr des Zählers Qn 6,0
GG2,5 = Grundgebühr des Zählers Qn 2,5
Somit beträgt die Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 6,0 (entspricht dem Dauerdurchfluss Q3=10) monatlich 160,00 EUR.

(5) Die monatlichen Grundgebühren aller weiteren Wasserzähler werden nach folgender Formel berechnet:

$$G_{GX} = G_{GXV} + \left[\frac{Qnx}{Qn2{,}5 * GG2{,}5} \right]$$

G_{GX} = Grundgebühr (netto) für einen Wasserzähler Qn = x m³/h
G_{GXV} = Grundgebühr (netto) für einen Wasserzähler mit dem nächstniedrigeren Nenndurchfluss
Q_{nX} = Nenndurchfluss für einen Wasserzähler mit x m³/h
$Q_{n2,5}$ = Nenndurchfluss des Wasserzählers 2,5 m³/h
$G_{G2,5}$ = Grundgebühr (netto) für einen Wasserzähler Qn = 2,5 m³/h
x = steht für 10; 15; 40; 60; 150

Unter Zugrundelegung der dargestellten Formel betragen die monatlichen Grundgebühren in Abhängigkeit des verwendeten Wasserzählers mit Nenndurchfluss:

Zählergröße Qn	entspricht der Zählergröße Q3	monatliche Grundgebühr bis maximal
10	16	200,00 EUR
15	25	260,00 EUR
40	63	420,00 EUR
60	100	660,00 EUR
150	250	1.260,00 EUR

2.) § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Abwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Schmutzwasserbeseitigungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2025 2,25 EUR pro m³ Abwasser.

3.) § 13 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren ab dem 01.01.2025 auf 1,09 EUR pro m³ Abwasser.

4.) § 13a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 13a
Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der versiegelten Grundstücksfläche bemessen, auf der Niederschlagswasser anfällt und von welcher in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. entwässert wird. Die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2025 0,58 EUR pro m² versiegelte Grundstücksfläche und Jahr.

5.) § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 14
Beseitigungsgebühr

(2) Die Gebühr beträgt:
a) pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube — 55,80 EUR
b) pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage — 68,82 EUR

§ 2
In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

gez. Brand — Siegel — Gotha, 12.03.2025
Verbandsvorsitzender

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:
Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden hat mit Beschluss-Nr.: 41/2024 am 21.11.2024 die 9. Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen und am 22.11.2024 dem Landratsamt Gotha als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.
Mit Schreiben vom 07.03.2025 hat der Landrat des Landkreises Gotha gemäß § 23 Abs. 1 Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG; GVBl. 1992 Nr. 14, S. 232), i.d.F. der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. 2013, Nr. 7, S. 194, 201), i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 2; 2. Halbsatz Thüringer Kommunalordnung (ThürKO, GVBl. 1993 Nr. 23, S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie § 2 Abs. 4 a Thüringer Kommunalabgabensetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. 1991 Nr. 17, S. 329), zuletzt geändert Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) die Änderungssatzung genehmigt.
Der Genehmigungsbescheid hat Bestandskraft erlangt, da auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet wurde. Die Änderungssatzung darf somit gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG i.V.m. § 21 der Verbandssatzung des Zweckverbandes öffentlich bekannt gemacht werden.

– Ende des amtlichen Teils –

IMPRESSUM:
› **Herausgeber:** Landkreis Gotha
› **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Landrat Onno Eckert
› **Redaktion:** Andrea Jäschke | Landratsamt Gotha | Pressestelle, 18.- März-Straße 50 | 99867 Gotha | Tel. 03621 214172 | E-Mail: pressestelle@kreis-gth.de
› **Fotos:** K. Karpe (S. 12, unten), LRA
› **Gesamtproduktion:** MSB Verlags-, Vertriebs- und Werbe GmbH & Co. KG | Oststraße 51a | 99867 Gotha | Tel. 03621 211900 | E-Mail verlag@oscar-am-freitag.de
› **Vertrieb:** MSB VVW GmbH & Co. KG Werbeverteilung Blitz | Oststr. 51a | 99867 Gotha | Tel. 03621 21190-10
› **Druck:** Schenkelberg Druck Weimar GmbH
› **Kostenlose Verteilung** an alle Haushalte des Landkreises Gotha.
› **Der Abonnementpreis** beträgt bei Postversand 2,56 € inkl. Porto.
› **Einzelbezug:** 0,51 € (bei Abholung).

Das nächste Amtsblatt des Landkreises Gotha erscheint voraussichtlich am 03.04.2025.

› landkreis-gotha.de

Landratsamt Gotha

GOTHA
DER LANDKREIS

Stellenausschreibung

Engagierte und zuverlässige Mitarbeiter:innen sind der Schlüssel zum Erfolg. Deshalb suchen wir Sie. Werden Sie Teil unseres Teams im Landratsamt Gotha! Mit rund 670 Mitarbeitenden gehören wir zu den größten Arbeitgebern in der Region. Wir bieten Ihnen neben einem sicheren Job und einer angemessenen Vergütung spannende Aufgabenfelder in den vielfältigen Bereichen unserer Behörde.

Das Landratsamt stellt ein:

Sachgebietsleiter (m/w/d) im Amt für Gebäude- und Straßenmanagement, Sachgebiet Hoch- und Tiefbau
zur alsbaldigen Besetzung.

Mitarbeiter Bauleiter (m/w/d) im Amt für Gebäude- und Straßenmanagement, Sachgebiet Hoch- und Tiefbau, Arbeitsbereich Hochbau
zur alsbaldigen Besetzung.

Sachgebietsleiter (m/w/d) im Umweltamt, Sachgebiet Untere Immissionsschutz-, Abfall- und Chemikaliensicherheitsbehörde
zur alsbaldigen Besetzung.

Disponent Brand-/Katastrophenschutz (m/w/d) im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
zur alsbaldigen Besetzung.

Mitarbeiter Systemverwaltung/Zentrale Leitstelle (m/w/d) im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
zur alsbaldigen Besetzung.

Mitarbeiter Feuerlöschwesen/abwehrender Brandschutz (m/w/d) im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
zur alsbaldigen Besetzung.

Verwaltungsmitarbeiter (m/w/d) im Sozialamt
zur alsbaldigen Besetzung.

Sachgebietsleiter (m/w/d) im Amt für Bauordnung und Bauleitplanung, Sachgebiet Bauaufsicht
zur alsbaldigen Besetzung.

Mitarbeiter Bauaufsicht/Bauingenieur (m/w/d) im Amt für Bauordnung und Bauleitplanung
zur alsbaldigen befristeten Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 03.04.2025.

Mitarbeiter Denkmalschutz (m/w/d) im Amt für Bauordnung und Bauleitplanung
zur Besetzung ab 01.07.2025.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 03.04.2025.

Sachbearbeiter Vorbeugender Brandschutz (m/w/d) im Amt für Brand-/Katastrophenschutz und Rettungsdienst
zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 03.04.2025.

einen Studierenden (m/w/d) für das duale Studium Angewandte Informatik (Bachelor of Science)
zum Ausbildungsbeginn 01.10.2025.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 20.04.2025.

Bundesfreiwilligendienstleistende (m/w/d) in den Regionalen Förderzentren Lucas-Cranach-Schule und Regenbogenschule
für das Schuljahr 2025/2026

gez. Eckert
Landrat

Hier geht es zu unserer
› **Karriereseite**

› **Ihr Ansprechpartner:** Landratsamt Gotha
Oleg Shevchenko | Leiter Personalamt |
18.-März-Straße 50 | 99867 Gotha
Telefon: 03621 214-157 | Telefax: 03621 214-617 |
E-Mail: personalverwaltung@kreis-gth.de

HINWEIS auf Auftragsbekanntmachung im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Der Kommunale Abfallservice Landkreis Gotha beabsichtigt, im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung gemäß der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) für den

Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha

folgende Leistungen zu vergeben:
Aufnahme und Transport des auf der Deponie des Auftraggebers angefallenen Sickerwassers zur Kläranlage in Gotha

Ausführungszeitraum: **01/10/2025 bis 30/09/2027**
Ablauf der Angebotsfrist: **08/05/2025 um 12:00 Uhr**

Die Vergabeunterlagen werden nur in digitaler Form über die e-Vergabe des Bundes kostenlos zur Verfügung gestellt: https://www.evergabe-online.de

gez. Fischer
Werkleiter

Georgenthal, 07.03.2025

HINWEIS auf Auftragsbekanntmachung im Rahmen eines offenen Verfahrens nach der VgV

Der Kommunale Abfallservice Landkreis Gotha beabsichtigt, im Rahmen eines offenen Verfahrens nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) für den

Landkreis Gotha

folgende Leistungen zu vergeben:
Gestellung von Abrollcontainern auf den Wertstoffhöfen und im Kleinanlieferbereich der Kreisrestmülldeponie des Landkreises Gotha sowie Transport der befüllten Container zu den zugewiesenen Entladestellen

Ausführungszeitraum: **01/01/2026 bis 31/12/2029**
Ablauf der Angebotsfrist: **29/04/2025 um 12:00 Uhr**

Die Vergabeunterlagen werden nur in digitaler Form über die e-Vergabe des Bundes kostenlos zur Verfügung gestellt: https://www.evergabe-online.de

gez. Fischer
Werkleiter

Georgenthal, 03.03.2025

Gemeinde Gera/Gramme

STELLENAUSSCHREIBUNG

Beim Gewässerunterhaltungsverband Gera/Gramme sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristete Stellen als

Wasserbauer (m/w/d)
Fachkraft Gewässerunterhaltung (m/w/d)

in Vollzeit im Tarif des öffentlichen Dienstes (TVöD/VKA) zu besetzen.

Sie überzeugen uns durch eine abgeschlossene Ausbildung als:

- Wasserbauer(in)
- Gärtner(in) Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau, Tiefbaufacharbeiter(in), Forstwirt(in) **oder** Landwirt(in)

Weitere Informationen zu den Stellenausschreibungen finden Sie unter: www.guv-gera-gramme.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Michael Sommer per E-Mail: kontakt@guv-gera-gramme.de oder telefonisch: 0361/655-1885.

Erfurt, den 28.02.2025

NACHRUF

Mit tiefer Betroffenheit erhielten wir die Nachricht, dass unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Walther Kluge

verstorben ist.

**Herr Kluge war viele Jahre in der Kreismusikschule „Louis Spohr" des Landratsamtes Gotha an leitender Stelle tätig.
Auch nach dem Renteneintritt arbeitete er als Honorarlehrer weiter.
Die Zusammenarbeit war stets von gegenseitigem Vertrauen und Respekt geprägt.**

Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren. Unser Mitgefühl gilt allen Angehörigen.

Landratsamt Gotha

Landrat Kreismusikschule Personalamt

Wirtschaftsstammtisch in Sonneborn

Sonneborn | **Auf einer Fläche von 300.000 Quadratmetern produziert die JTJ Sonneborn Industrie GmbH Dachfenster, Dachfenster-Halbfertigteile und Isoliergläser für die Marke VELUX.** Wie die Produktion abläuft, haben in der vergangenen Woche 45 Vertreter:innen von Unternehmen, Verbänden und Behörden aus dem Landkreis live miterlebt – und zwar beim Wirtschaftsstammtisch. Zu diesem Termin lädt Landrat Onno Eckert einmal im halben Jahr ein. Dabei steht jedes Mal ein anderes Unternehmen im Fokus, das Einblicke hinter sonst verschlossene Türen bietet. Diese lieferten bei VELUX bzw. JTJ unter anderem Geschäftsführer Kristian E. Justesen (rechts) und Produktionsleiter Toralf Brandt. JTJ in Sonneborn ist eine deutsche Tochter der dänischen VELUX-Gruppe.

Positiver Trend setzt sich fort

Landkreis | **Der organisierte Sport im Landkreis Gotha setzt seine positive Entwicklung fort.** Das verdeutlicht die gerade abgeschlossene Bestandserhebung des Kreissportbundes Gotha (KSB). So stieg die Zahl der Mitglieder, die hierzulande in einem Verein Sport treiben, in den zurückliegenden zwölf Monaten auf nunmehr 24.563. Das entspricht einem Zuwachs von 1.243 Mitgliedern. Setzt sich dieser Trend fort, kann der KSB schon bald das Rekordniveau aus dem Jahr 2004 (25.570 Mitglieder) erreichen.

Ungeachtet dessen gab es bei der Zahl der Sportvereine ein Minus. Aktuell sind im Kreissportbund Gotha insgesamt 183 Sportvereine organisiert – vier Vereine weniger als im Vorjahr. „Natürlich löst dieser Rückgang keine Begeisterungsstürme aus, aber unterm Strich zählt für uns vor allem die positive Entwicklung bei den aktiven Mitgliedern“, sagt Manuela Stucke, Vereinsberaterin des KSB. „Deshalb liegen wir längst wieder über dem Niveau, das wir vor der Corona-Pandemie hatten.“

Indes bleibt „König Fußball“ mit 5.679 Mitgliedern die stärkste Sportart, auf den Plätzen zwei und drei folgen Leichtathletik (2.710) und Volleyball (892). Unangefochtener Spitzenreiter im Ranking der größten Sportvereine im Landkreis Gotha ist nach wie vor der FSV 1950 Gotha mit 1.875 Mitgliedern, gefolgt vom SV Motor Tambach-Dietharz (547) und Bushido-Karate Waltershausen (546). Den größten Zuwachs verzeichnete der Friedrichrodaer Freizeit-Verein mit 178 Mitgliedern. „Es ist natürlich ein gutes Zeichen, dass wir die positive Entwicklung der zurückliegenden Jahre fortsetzen konnten und jetzt noch mehr Menschen in einem Verein Sport treiben“, sagt KSB-Präsident Mario Hochberg. „Denn der Zuwachs spiegelt auch die gute Arbeit der Vereine und des Kreissportbundes wider.“

Waltershausen liest Humorvolles und Heiteres

Waltershausen | **Humor verbindet, so die Überzeugung der Initiative Buntes Waltershausen.** Vom 23. März bis zum 11. April organisiert diese die Veranstaltungsreihe „Waltershausen liest“. Humorvolles und Heiteres soll im Zentrum stehen, insbesondere bei der Abschlusslesung mit dem bekannten Autor Stefan Schwarz.

„In aktuellen Zeiten, wo so viele schlechte Nachrichten über uns einstürzen und wir immer mehr Spaltung in der Gesellschaft spüren, wollen wir mit Humor zu mehr Gemeinschaft beitragen. Die meisten Veranstaltungen sind so ausgerichtet, dass es die Möglichkeiten für die Gäste gibt, sich aktiv einzubringen, kennenzulernen und im besten Fall darüber hinaus Vernetzung herzustellen, z. B. indem sich ein Lesekreis oder eine Schreibwerkstatt gründet“, erklärt die Initiatorin Sandra Petersohn. Eine Gruppe Ehrenamtlicher bereitete die Reihe vor und kooperierte hierfür mit der Stadt Waltershausen und verschiedenen Lokalitäten.

Zur Auftaktveranstaltung am Sonntag, 23. März, wird das Team der Salzmann-Buchhandlung ab 17 Uhr Heiteres aus ausgewählten Werken lesen und ein spannendes Literaturquiz veranstalten. Es findet im Restaurant Bellevue statt, Eintritt frei. Zu gewinnen gibt es Tickets für die Abschlusslesung. Am Samstag, 29. März, gibt es ab 19 Uhr eine Mitmachlesung „(M)ein Lieblingsbuch“ in der Kulturkneipe Spatz. Menschen sind eingeladen, ein Buch vorzustellen und andere an einer Kostprobe teilhaben zu lassen, oder einfach zu kommen und die Lektüre-Inspiration zu genießen.

Am Dienstag, 1. April, wird 15 Uhr ein Bücherbingo mit Kaffee und Kuchen in der Stadtbibliothek Waltershausen angeboten. Aufgrund begrenzter Plätze empfiehlt sich eine Reservierung in der Bibliothek. Auch hier gibt es Tickets für die darauffolgende Lesung zu gewinnen.

Den Abschluss krönt Stefan Schwarz, der am 11. April um 19.30 Uhr im Gleis3Eck Waltershausen aus „Ist der immer so?“ lesen wird – ein Abend mit Lachgarantie. Tickets sind für 10 € in der Salzmann-Buchhandlung oder an der Abendkasse erhältlich.

Kleinprojekte für die Region werden gefördert

Arnstadt | **Die Regionale Aktionsgruppe (RAG) Gotha-Ilm-Kreis-Erfurt ruft bis zum 31. März zum Einreichen von Anträgen für Projekte mit einer maximalen Investitionssumme von 20.000 Euro auf.** Gefördert werden können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen und Personengesellschaften (z. B. Kommunen, Vereine, Privatpersonen, Unternehmen) im Gebiet der RAG mit einer Förderquote von bis zu 80 Prozent. Das Projekt muss im Jahr 2025, spätestens bis zum 15.10.2025, umgesetzt und ein Verwendungs- und Durchführungsnachweis bei der RAG eingereicht werden.

Im Fokus stehen die Unterstützung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, des Ehrenamtes und des Vereinslebens. Weiterhin sollen Projekte unterstützt und initiiert werden, welche die Region als attraktiven Lebens-, Arbeits- und Erholungsort weiterentwickeln und die vorhandenen Naturräume sichern. Nicht förderfähig sind kommunale Baumaßnahmen sowie Vorhaben, die über alternative Förderangebote unterstützt werden können oder mit denen bereits begonnen wurde.

Die Kleinprojekte sollten dabei mindestens eine oder mehrere der folgenden Zielstellungen forcieren:

- Sicherung der Nahversorgung, Einrichtungen der Grundversorgung sowie von Kultur- und Freizeitangeboten,
- Wiederbelebung von Leerstand und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- Maßnahmen und Projekte zur Anpassung an den Klimawandel und Berücksichtigung der Belange des Klima-, Natur-, Umwelt- und Artenschutzes sowie zu deren Bildung und Sensibilisierung,
- Entgegenwirken und Anpassung an die Folgen des demografischen Wandels (u. a. generationsübergreifende Projekte, zielgruppenspezifische Projekte, Begegnungsstätten)
- Umsetzung und Verstetigung der fortlaufenden Digitalisierung als Chance zur Entwicklung der Region und seiner Angebote.

Die Förderung erfolgt im Rahmen des sogenannten Regionalbudgets, welches die RAG beim Freistaat beantragt hat und steht vorbehaltlich der Ausstellung einer Zuwendung an die RAG. Die Entscheidung über das der RAG zur Verfügung stehende Budget fällt bis Mitte Mai. Die Projektanträge werden ähnlich wie in der LEADER-Förderung anhand eines transparenten Auswahlverfahrens bewertet und ausgewählt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens und einer positiven Entscheidung wird zwischen der RAG und den Projektträgern jeweils ein privatrechtlicher Vertrag über die Gewährung einer Zuwendung abgeschlossen.

Unterlagen, die für die Antragstellung relevant sind, werden auf der Website der RAG (www.rag-gotha-ilm-kreis-erfurt.de) bereitgestellt. Setzen Sie sich bitte rechtzeitig vor Einreichung der Antragsunterlagen mit dem Regional-Management der RAG in Verbindung (Kontakt: Nadja Listemann, Telefon: 0361 4413 102, E-Mail: n.listemann@thlg.de oder Heike Neugebauer, Telefon: 0361 4413 111, E-Mail: h.neugebauer@thlg.de). Weitere Informationen sind auf der Website der RAG zu finden: www.rag-gotha-ilm-kreis-erfurt.de.

Landratsamt stellt breites Ausbildungs- und Studienangebot vor

Ohrdruf | **Ob als Krisenmanagerin, Büroheld oder Staatsdienerin: Das Landratsamt hat am 7. März bei der Ausbildungs- und Stellenbörse in Ohrdruf seine Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten vorgestellt.**

Interessierte Jugendliche sind hier mit Mitarbeiterinnen aus dem Personalamt ins Gespräch gekommen und haben Informationen zu verschiedenen Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten erhalten. Neben klassischen Ausbildungswegen in der Verwaltung mit und ohne Beamtenlaufbahn, bietet das Landratsamt zum Beispiel auch duale Studiengänge in den Bereichen „Soziale Arbeit", „Informatik" und „Bauingenieurswesen" an. Vor allem die vielfältigen Beschäftigungsmöglichkeiten in den verschiedenen Ämtern und Sachgebieten kamen bei den Jugendlichen gut an.

Für das laufende Jahr sind schon alle Ausbildungs- und Studienplätze vergeben – mit Ausnahme eines dualen Studienplatzes im Bereich „Angewandte Informatik". Der Bewerbungsschluss dafür ist der 20. April 2025. Voraussichtlich zum Ende des Sommers startet die neue Bewerbungsphase für einen Ausbildungsstart in 2026.

Mehr Informationen zu unseren Ausbildungs- und Studienangeboten gibt es online unter landkreis-gotha.de/karriere.

Thüringen braucht Streuobst-Pädagog:innen

Landkreis | **Das Land Thüringen hat in den letzten Jahren viel für den Erhalt der Streuobstwiesen getan.**

In fast allen Regionen wurden haupt- und ehrenamtliche Akteure und Initiativen unterstützt, um die gefährdeten Streuobstwiesen wieder zu neuem Leben erwecken. Neue Bäume wurden gepflanzt und die alten Obstbäume teilweise nach Jahrzehnten erstmals geschnitten, um sie noch lange zu erhalten.
Die Landesgruppe des Pomologenvereins kümmert sich um die Bewahrung der alten Obstsorten, die Obstbaumschnittschule und die Grüne Liga um die Ausbildung vom Obstbaumwarten oder Fachwarten. Viele kleine Mostereien sorgen dafür, dass das Obst genutzt und verarbeitet wird.

Zum Obstbau auf Streuobstwiesen gehört auch in Thüringen eine traditionsreiche ländliche Kultur, die vielerorts in Vergessenheit geraten ist.

Wozu brauchen wir jetzt noch Streuobstpädagog:innen?
Ganz einfach – wir holen die Kinder aus den Kindergärten und Schulen auf die Streuobstwiese und zeigen Ihnen wie wunderbar es dort ist. Sie dürfen selbst entdecken, fühlen, schmecken und riechen, was die Natur zu bieten hat. Wir pflanzen einen Obstbaum, ernten im Herbst das Obst und verarbeiten es zu Saft, suchen die Spuren der Tiere, lernen die Pflanzen- und Insektenwelt kennen und haben gemeinsam viel Spaß dabei.

So lernen die Kleinen im „Grünen Klassenzimmer Streuobstwiese" spielerisch viel mehr als das der herkömmliche Unterricht in der Schule bieten könnte. Unter dem Motto „Nur was man kennt und schätzen lernt, wird man später auch schützen" bilden wir Naturschützer und Streuobstbegeisterte der Zukunft aus. Nur so wird die Arbeit von heute auch über die nächsten Generationen Bestand haben.

Auch in Ihrer Region gibt es Streuobstwiesen und Kinder, die sich über solche Projekte freuen würden. Helfen Sie mit und lassen Sie sich als Streuobstpädagog:in ausbilden. Bewerbungsschluss für den Kurs 2025 ist der 13.04.2025.
Alle Informationen finden Sie auch unter www.streuobstpaedagogik-thueringen.de

Katrin Karpe, Ilmtal Streuobst e. V.

vhs Kreisvolkshochschule Gotha

In diesen aktuellen Kursen und Veranstaltungen gibt es noch freie Plätze:

am Di., 25.03.25, 18:00 Uhr
Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung*

ab Mo, 31.03.25, 17:30 Uhr
Nähkurs für Anfänger:innen

am Di., 01.04.25, 19:30 Uhr
Online-Seminar: Balkonkraftwerk (mini Photovoltaik)

am Mo., 07.04.25, 18:30 Uhr
Online-Seminar: Finanzen verstehen: Wirtschaft – Geldkreislauf und Entstehung der Inflation

am Di., 08.04.25, 19:30 Uhr
Online-Seminar: Wärmepumpe, günstige Alternativen

Bitte vormerken:
Saatgut- und Pflanzen-Tauschbörse „Regional und nachhaltig"*
am Samstag, 26.04.2025, ab 14:00 Uhr

*Veranstaltungsort: Kreisvolkshochschule, Waltershäuser Str. 136, 99867 Gotha

Anmeldungen und Fragen zu Kursangeboten sind telefonisch unter 03621 214 603 möglich.

Auf der Internetseite www.kvhs-gotha.de finden Sie viele Angebote und können sich online anmelden.